

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schattwald

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09.02.2026

2. **Kanalordnung**

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 02.02.2026 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind die Abwässer einzuleiten.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisationsanlage.
2. Erfolgt die Einbindung des Anschlusskanals an den Sammelkanal direkt auf eine Haltung, so ist im unmittelbaren Grenzbereich zwischen dem zu erschließenden Grundstück und dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft, eine technische Möglichkeit für Wartungs- und Reinigungsarbeiten vorzusehen (z.B. Schacht, Putzstück)
3. Verläuft der öffentliche Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar angrenzenden, zu erschließenden privaten Grundstück.
4. Grenzt ein zu erschließendes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle an der Grundstücksgrenze zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche in welcher ein öffentlicher Sammelkanal verläuft und dem unmittelbar an diese öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden, zum erschließenden privaten Grundstück nächstgelegenen privaten Grundstück (Vorderlieger), für welches ein Anschlusskanal gemäß Abs. 1 hergestellt werden kann.
5. Verläuft der öffentliche Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem privaten Grundstück, so liegt die Trennstelle an der Außenwand des Sammelkanals (Rohr bzw. Schacht) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
6. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welchem ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite der Kellermauer. Sind weiters Regenrohranschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet, dann befindet sich die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstandsbogen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.09.1992, kundgemacht vom 11.09.1992 bis 12.10.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ramp Wolfgang